

Leipzig, den 7. August 2023

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 2

Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 31 SächsBRKG

Vergabenummer: L-37-2023-00461**Hier: Biiterrundschreiben Nr. 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir sämtlichen Interessenten folgende Hinweise geben:

I. Anlage 3-1-2 – Mindestanforderungen an das ehrenamtliche Engagement (DOKNR VU 21)

Nr. 4. Zu Schulungs- und Sozialräumen im Bereich des Katastrophenschutzes

FRAGE:

Ist es korrekt, dass für den Bereich Katastrophenschutz nicht zwingend eigene Schulungs- und Sozialräume vorgehalten werden müssen, sondern dass – wie bisher auch – die entsprechenden Räumlichkeiten der vorhandenen und zukünftigen Rettungswachen mit genutzt werden dürfen?

ANTWORT:

Ja, die Räumlichkeiten der Rettungswachen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch für die Helfer des Katastrophenschutzes mitgenutzt werden, soweit eine Beeinträchtigung des Rettungsdienstes nicht zu besorgen ist

II. Anlage 4-1 – Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34)

Nr. 5. Zu Nr. 11.5 – Intensivtransportwagen (ITW) – nur im Los 3

FRAGE:

In der Anlage 4 -1 Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil, Seite 42 (Zeile 1225) wird das Assistenzpersonal für den Intensivtransporten beschrieben. Es wird Bezug auf „§ 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. c SächsLRettDPVO (Zusatzausbildung nach der Empfehlung der BAND e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport)“ genommen. Die Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung regelt im „§ 7 Abs. 2 Nr. 6 lit c folgendes:

6. der Intensivtransportwagen mit:

- a) einem Arzt nach der Empfehlung der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaft der Notärzte Deutschlands (BAND) e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport, veröffentlicht in Kapitel A 2.4 Nr. 41, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-930670-30-7,
- b) einem Notfallsanitäter und
- c) einem Gesundheits- und Krankenpfleger mit Weiterbildung zur Intensivpflege und Anästhesie entsprechend der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2019 (SächsGVBl. S. 770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Notfallsanitäter mit Zusatzausbildung nach der Empfehlung der BAND e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport.

Ist es korrekt, dass in Leipzig von dieser Regelung abgewichen werden soll, da die Leistungsbeschreibung lediglich die Qualifikation von 2 NFS statt 1 NFS und 1 GKP mit Fachweiterbildung fordert?

ANTWORT:

Nach der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34) wird in Nr. 11.5 festgelegt wie der Intensivtransportwagen (ITW) im Los 3 zu besetzen ist. Nach dieser Festlegung sind neben dem Arzt zwei Notfallsanitäter einzusetzen, wobei einer dieser Notfallsanitäter über die Zusatzausbildung nach der Empfehlung der BAND e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport verfügen muss. Eine Abweichung von § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit c SächsLRettDPVO liegt nicht vor, da die zitierte Norm einen Notfallsanitäter mit entsprechender Zusatzausbildung ausdrücklich vorsieht (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit c letzter HS SächsLRettDPVO). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Besat-

zung des ITW mit nichtärztlichem Personal zugleich um die jeweilige (personenidentische) Besatzung zweier RTW am ITW-Standort handelt – dies ist auch der Nr. 11.4 Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34) sowie der Losbeschreibung zu Los 3 (Anlage 4-2-3 Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Süd; DONR VU 76) zu entnehmen.

III. Anlage 4-1-37 – Dienstordnung_OrgL_RD (DOKNR VU 71)

Nr. 6. Qualifikation des OrgL

FRAGE:

Die Dienstordnung OrgL RD vom 16.04.2014 (Anlage 4-1-37, DOKNR VU 71) stellt noch auf die alte Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ ab und berücksichtigt noch nicht die neue Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ nach dem NotSanG. In Ziffer 5 dritter Anstrich wird eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter anerkannt, aber weiterhin eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ vorausgesetzt. Wir gehen allerdings davon aus, dass mit dem NotSanG auch berufserfahrene Notfallsanitäter mit der Berufsqualifikation „Notfallsanitäter“ zum OrgL RD bestellt und als OrgL RD tätig werden können. In Ziffer 4 der Mindestanforderungen an das ehrenamtliche Engagement (DOKNR VU 21, Anlage 3-1-2) sind beide Berufsbezeichnungen gleichwertig nebeneinander aufgeführt. Für eine entsprechende Bestätigung sind wir Ihnen dankbar.

ANTWORT:

Die Berufsbezeichnung des Notfallsanitäters erfüllt selbstverständlich als derzeit höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst die Voraussetzungen nach der Dienstordnung OrgL RD (Anlage 4-1-37, DOKNR VU 71).

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Schöning
Sachgebietsleiter

***** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. *****